

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 04.08.2023

SR/BeVoSr/869/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	29.08.2023	Ö
Hauptausschuss	11.09.2023	Ö
Stadtvertretung	25.09.2023	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 10 11

II. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023; hier: Investitionsprogramm 2022 bis 2026

Zielsetzung:

Nach § 75 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sind Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Mit dem vorgelegten Finanzplan und dem ihm zu Grunde gelegten Investitionsprogramm wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Finanzrahmen dargestellt.

Beschlussvorschlag

Der **Finanzausschuss** empfiehlt.
der **Hauptausschuss** empfiehlt,
und die **Stadtvertretung** beschließt

das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 04.08.2023

Koop, Axel am 03.08.2023

Payenda, Said Ramez am 03.08.2023

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg ist verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der mittelfristigen Finanzplanung, die alle in den

Planungsjahren für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. In der Regel ist davon auszugehen, dass bei Vorliegen eines mittelfristig positiven Finanzspielraumes die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

Nach § 83 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche wiederum auf einem Investitionsprogramm basiert. Das Investitionsprogramm ist separat zu beschließen.

Als Anlage beigefügt ist die Finanzplanung. Es enthält die Fortschreibung des bereits von der Stadtvertretung beschlossenen Programms mit den erkennbaren und von den mittelbewirtschaftenden Dienststellen angemeldeten Änderungen.

Der Finanzplan basiert auf dem Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2023 und ist mit den Empfehlungen aus dem Haushaltserlass 2023 unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten sowie der Prognosen gemäß der Mai-Steuerschätzung 2023 hochgerechnet.

Wenngleich der Verwaltungshaushalt im lfd. Haushaltsjahr zwar ausgeglichen werden kann, wird sowohl der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme als auch der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigungspflicht seitens der Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen. Grund hierfür sind die in der Finanzplanung ausgewiesenen Fehlbedarfe.

Für die Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt gelten folglich die Vorgaben aus dem Runderlass zu §§ 85, 95g der Gemeindeordnung ([Krediterlass vom 01.02.2022](#)).

Demnach kann die Kreditaufnahme nur als genehmigungsfähig angesehen werden, soweit sie notwendig ist zur Finanzierung

- von Investitionsmaßnahmen, für deren Umsetzung eine Rechtspflicht besteht, oder
- von Ersatzinvestitionen, die unabweisbar im Sinne von § 82 Abs. 1 GO sind (unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre) oder
- von unaufschiebbaren Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 1 Nr. 1 GO oder
- von Maßnahmen, die sich zu 100% über künftige Einnahmen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen) oder
- von verbindlich in Aussicht gestellten Zuweisungen (Zwischenfinanzierung), oder
- von Vorhaben, welche mit einer hohen Zuweisungsquote gefördert werden und zu erwarten ist, dass die Folgekosten in absehbarer Zeit von der Stadt getragen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

Finanzplan, Stand: 03.08.2023

Investitionsprogramm, Stand: 03.08.2023